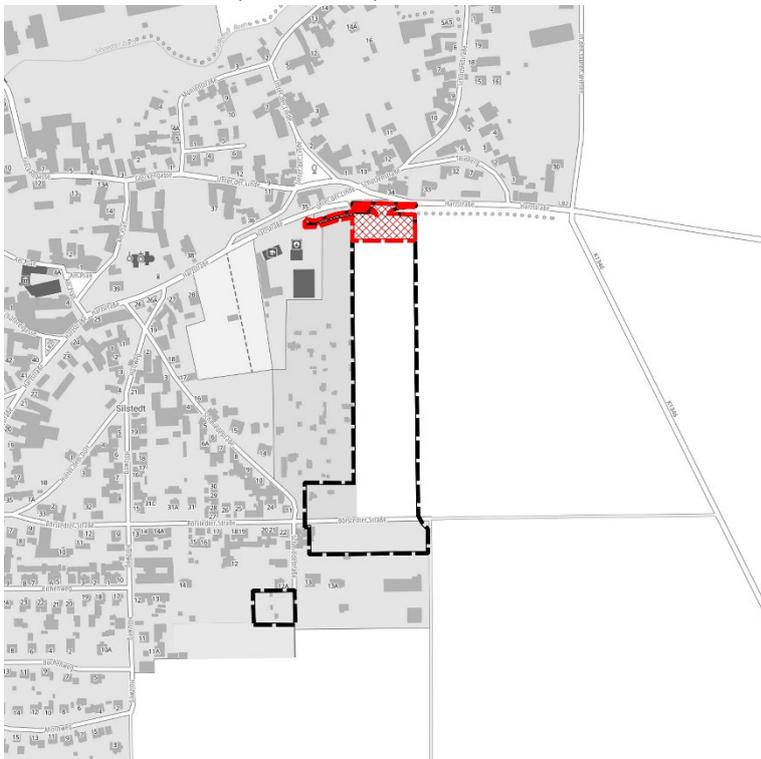


Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Börstedter Straße“ im Ortsteil Silstedt mit integrierter örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 02.11.2023 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 69 „Börstedter Straße“ im Ortsteil Silstedt mit integrierter örtlicher Bauvorschrift in der Fassung vom 18.09.2023 nach § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 befindet sich am östlichen Ortseingang von Silstedt, im nördlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 69 „Börstedter Straße“ und grenzt im Norden an die Harzstraße (L82) an. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (schraffiert):



[WebAtlasDE / 2023] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-13572/2010.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Börstedter Straße“ im Ortsteil Silstedt mit integrierter örtlicher Bauvorschrift tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Börstedter Straße“ im Ortsteil Silstedt mit integrierter örtlicher Bauvorschrift können demnächst im Internet unter www.wernigerode.de, „Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft“ in der Rubrik „Planen, Bauen und Wohnen“ unter „Bebauungspläne“, „rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Börstedter Straße“ im Ortsteil Silstedt mit integrierter örtlicher Bauvorschrift kann einschließlich seiner Begründung und den zugehörigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der

Stadt Wernigerode
Dezernat II Stadtentwicklung
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus)
Zimmer 127 in 38855 Wernigerode

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan nebst zugehörigen Unterlagen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wernigerode, 22.11.2023

Kascha
Oberbürgermeister